

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Miriam Gruß, Sibylle Laurischk, Mechthild Dyckmans, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Hausteil, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/6815, 16/8914 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder sind unsere Zukunft, zugleich aber auch eines der schwächsten Glieder unserer Gesellschaft. Sie bedürfen eines besonderen Schutzes und sind auf die besondere Fürsorge, Verantwortung und Pflege der Erwachsenen angewiesen.

Immer wieder werden Missbrauchs- und Vernachlässigungsfälle im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen bekannt, bei denen Behörden und Gerichte zu spät eingeschritten sind. Mit dem Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls soll der Schutz gefährdeter Kinder verbessert werden.

Mit den Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird weitestgehend auf die bestehende Rechtspraxis reagiert, weshalb in § 1666 BGB Tatbestands-  
hürden abgebaut und die Rechtsfolgen konkretisiert werden.

Die primäre Verantwortung für das Wohl des Kindes liegt weiter bei den Eltern. Eine Verschiebung zwischen den Rechten und Pflichten der Eltern einerseits und den Eingriffsmöglichkeiten des Staates andererseits ist nicht intendiert. Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) weist die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz der Kinder zuallererst den Eltern zu. Die elterliche Sorge umfasst den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Neh-

men die Eltern ihre Elternverantwortung jedoch nicht wahr, kommt das so genannte staatliche Wächteramt zum Tragen, wonach der Staat berechtigt und verpflichtet ist, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Der zentrale Gesichtspunkt des § 1666 BGB ist und bleibt die Sicherung des Kindeswohls.

1. Das familiengerichtliche Verfahren soll nach den Plänen der Bundesregierung in den nächsten Monaten von Grund auf neu geregelt werden. Dazu liegt ein 428 Seiten starker Gesetzentwurf vor. Die erste Lesung fand bereits am 11. Oktober 2007 statt. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat zu dem Vorhaben der FGG-Reform (FGG – Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) eine zweitägige Sachverständigenanhörung im Februar dieses Jahres durchgeführt. Jetzt muss die Reform zügig umgesetzt werden. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn alle Änderungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus einem Guss reformiert und gemeinsam verabschiedet worden wären, und nicht Teilaspekte zur Beschleunigung des Verfahrens und der Führung von Erziehungsgesprächen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls herausgelöst würden. Da anscheinend das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch längere Zeit in Anspruch nimmt, kommt es leider zur Aufteilung in mehrere Gesetzgebungsschritte, was zur Rechtsunsicherheit in der Praxis führen kann.
2. Neben dem im Mittelpunkt stehenden Schutz der Kinder muss aber auch der Schutz der übrigen Verfahrensbeteiligten beachtet werden. In nicht wenigen Fällen spielt häusliche Gewalt zwischen den Partnern in Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, eine entscheidende Rolle. Wenn feststeht, dass eine getrennte Anhörung zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist, hat das Gericht einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils anzuhören. Dies schlägt sich auch in der Neufassung des § 50a Abs. 3 FGG-E und des § 50f Abs. 1 FGG-E nieder.
3. Im Rahmen der noch ausstehenden Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist darauf zu achten, dass ein Beschleunigungsgebot im Verfahren dem Kindeswohl nicht immer gerecht wird. Eine Beschleunigung des Verfahrens sollte es nicht um jeden Preis geben. Geboten ist vielmehr ein Zusammenspiel von Beschleunigung und wenn nötig auch von Entschleunigung, um dem Kindeswohl gerecht zu werden. Die Praxis zu Dormhagen und Cochem ist zu berücksichtigen. Das bleibt weiter auf der Agenda.
4. Das Anliegen des Gesetzentwurfs wird nur dann realisiert werden können, wenn der Gesetzesvollzug in den Ländern, bei den Familiengerichten und den Jugendämtern verbessert wird. Der Untersuchungsbericht der Bremer Bürgerschaft zu dem Fall Kevin hat als Problem der Kinder- und Jugendfürsorge vor allem individuelle Fehler ausgemacht. Ein Mangel an gesetzlichen Möglichkeiten bestand insoweit weniger. Strukturelle Mängel in der Behörde, eine mangelnde Dienst- und Fachaufsicht, eine unzureichende Zusammenarbeit der verschiedensten Beteiligten, fehlende Qualifikationen und schlechte personelle und sachliche Ausstattung waren insoweit zu verzeichnen. Der Auftrag, Kinder vor einer Gefährdung zu bewahren, ist eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Jugendämter müssen in der Lage sein, die Situation eines gefährdeten Kindes und die der Familie betreffend zu analysieren und auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen – nötigenfalls eine Inobhutnahme – durchzuführen. Die Jugendämter müssen angemessen ausgestattet sein. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter muss gestärkt werden. Darüber hinaus sind in den Jugendämtern Verfahrensabläufe zu implementieren, die eine frühzeitige Erkennung einer Kindeswohlgefährdung ermöglichen, Fehleinschätzungen auf Grund der

Ansicht einzelner Mitarbeiter ausschließen und die den Verlust von Informationen verhindern (Fehlermanagement). Für die Kinder- und Jugendhilfe sind Qualitätsstandards zu erarbeiten, die in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sind. Die Forschung zu Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, ist zu intensivieren.

Auch im Bereich der Richterschaft ist auf Landesebene für eine bessere personelle und sachliche Ausstattung zu sorgen. Auf Grund der erhöhten Anforderungen, die auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf bedingt sind (z. B. Erörterungsgespräch), ist eine verpflichtende Fortbildung der Richter in diesem Bereich anzustreben.

Auf regionaler und lokaler Ebene ist eine wirksame Vernetzung zwischen den verantwortlichen Stellen, wie den Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, der Staatsanwaltschaft, Polizei, dem Jugendamt, Gesundheitswesen, den Sozialbehörden und Richtern zu fördern, und gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote vorzusehen auch um die Versorgungslücke von risikobehafteten Teilgruppen unterhalb der Eingriffsschwelle des allgemeinen Sozialdienstes durch die Kombination verschiedener Maßnahmen so zu schließen, dass diese Familien nicht durch das soziale Netz fallen. Darüber hinaus sollten auf kommunaler Ebene niedrigschwellige Angebote etwa durch Familienhebammen ausgebaut werden.

5. Familien sind besonders in den ersten Lebensjahren des Kindes der zentrale Ort der Vermittlung von Wärme, Geborgenheit, Bildung und Erziehung. Die Wurzeln für die spätere Entwicklung von Kindern werden in den ersten Lebensjahren gelegt. Eltern müssen die Möglichkeit haben, sich auf die neuen mit dem Kind verbundenen Anforderungen sowie die Phasen der kindlichen Entwicklung vorzubereiten. Dies kann im Rahmen von Kursangeboten, durch eine persönliche Betreuung, den Versand von Informationsbriefen, Informationen durch die Kinder- und Jugendärzte oder auch über Informationen im Internet oder per E-Mail geschehen. Staat und Gesellschaft müssen helfen, um die Erziehungskraft der Eltern zu stärken. Eltern sollten hierbei durch Strukturen vor Ort unterstützt werden. Eine Isolation überforderter Familien muss verhindert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zügig umzusetzen und nochmals die Möglichkeiten der Be- und Entschleunigung in familiengerichtlichen Verfahren auf den Prüfstand zu stellen;
2. sich insbesondere im Rahmen der Jugendministerkonferenz dafür einzusetzen, dass bestehende Defizite im Bereich des Gesetzesvollzugs dadurch beseitigt werden, dass
  - a) Jugendämtern angemessene personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;
  - b) die Dienst- und Fachaufsicht gestärkt wird;
  - c) einheitliche in regelmäßigen Abständen zu evaluierende Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden;
3. die Forschung zu Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, zu intensivieren.

Berlin, den 22. April 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

